

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Promotionsordnung  
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 29. Januar 1998**

(KWMBI II, 302)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1 Akademische Grade

<sup>1</sup>Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer von dem Bewerber\* verfaßten Abhandlung (Dissertation) im Fach Anorganische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Organische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmakologie für Naturwissenschaften, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie, Physikalische Chemie oder Theoretische Chemie, in der eine selbständig erarbeitete wissenschaftliche Leistung dargestellt ist, die zu neuen Erkenntnissen geführt hat, sowie einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Chemie oder Pharmazie verdient gemacht haben.

### I. Promotionsorgane

#### § 2 Promotionsausschuß, Promotionskommission

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuß unter dem Vorsitz des Dekans ist die Versammlung der Professoren der Fakultät und der hauptberuflich an Einrichtungen der Fakultät tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren. <sup>2</sup>Dem Promotionsausschuß obliegt die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten, soweit nicht die Promotionskommission oder der Dekan zuständig ist. <sup>3</sup>Außerdem entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, wenn die Promotionskommission beschließt, den Promotionsausschuß damit zu befassen (§ 14 Abs. 4 Satz 4).

(2) <sup>1</sup>Soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Promotionsleistungen von einer Promotionskommission abgenommen und bewertet. <sup>2</sup>Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern (§ 14 Abs. 1) und vier weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan aus dem Kreis der Hochschullehrer (Professoren, entpflichtete Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren) sowie der im Ruhestand befindlichen Professoren gebildet. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission müssen der Fakultät angehören; abweichend davon kann ein Mitglied, das Hochschullehrer sein muß, einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören. <sup>5</sup>Mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission müssen Professoren sein. <sup>6</sup>Der Vorsitzende der Promotionskommission wird vom Dekan bestellt. <sup>7</sup>Bei der Bestimmung der weiteren Mitglieder der Promotionskommission ist darauf zu achten, daß die durch die Dissertation berührten Gebiete ausreichend vertreten sind.

(3) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuß und die Promotionskommission sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen

Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Im übrigen gilt Art. 48 BayHSchG.

(4) Hinsichtlich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

## II. Zulassung zur Promotion

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Der Bewerber muß des Doktorgrades würdig sein und darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. <sup>2</sup>Er muß die deutsche Sprache beherrschen.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerber muß eine genügende wissenschaftliche Vorbildung aufweisen und sich in der Regel auch im Rahmen einer praktischen Tätigkeit gründlich mit dem Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört, befaßt haben; insbesondere muß er

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
2. ein ordentliches Studium an wissenschaftlichen Hochschulen absolviert haben,
3. eine der folgenden Abschlußprüfungen erfolgreich abgelegt haben: das Diplom in Biochemie, Biologie, Chemie, Mineralogie, Physik, das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Biologie, Chemie oder Physik, die Erste Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

<sup>2</sup>Die Querschnittsnote des Diplomexamens in Biochemie, Biologie, Chemie, Mineralogie oder Physik darf nicht schlechter sein als 2,50. <sup>3</sup>Die Querschnittsnote wird ohne die Note der Diplomarbeit aus den Noten der mündlichen Prüfung und den Noten der entsprechend den jeweiligen Diplomprüfungsordnungen zu bewertenden Unterrichtsveranstaltungen (Praktika, Übungen) ermittelt. <sup>4</sup>Dabei geht die Querschnittsnote aus der mündlichen Prüfung mit dem Gewicht 2/3, die Querschnittsnote aus den Unterrichtsveranstaltungen mit 1/3 ein. <sup>5</sup>Werden im Diplomzeugnis Unterrichtsveranstaltungen nicht bewertet, so wird nur die Querschnittsnote aus der mündlichen Prüfung herangezogen. <sup>6</sup>Der Dekan kann auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses auch eine Querschnittsnote bis 2,99 zulassen, wenn die Diplomarbeit mindestens mit "gut" bewertet wurde. <sup>7</sup>Die Fachnote aus dem Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie, Chemie oder Physik muß mindestens "gut" sein. <sup>8</sup>Die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit darf nicht unter "gut" liegen. <sup>9</sup>Die Querschnittsnote aus dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beziehungsweise aus der Ersten Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker darf nicht schlechter als 2,50 sein. <sup>10</sup>Bei der Bildung der Querschnittsnote aus der Ersten Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker sind die

Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung und aller Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen. <sup>11</sup>Die genannten Notengrenzen beziehen sich auf ein Notensystem von 1 bis 5. <sup>12</sup>Nach anderen Notensystemen erteilte Noten werden auf dieses Notensystem umgerechnet. <sup>13</sup>Auf Antrag eines prüfungsberechtigten Fachvertreters kann der Dekan die Diplomprüfungen verwandter Fachgebiete mit der Mindestgesamtnote "gut" als Nachweis einer zu den genannten Abschlußprüfungen gleichwertigen Abschlußprüfung anerkennen, sofern gute Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation durch ein einstündiges Kolloquium mit mindestens zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrern nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Mindestens zwei Fachsemester müssen, die beiden letzten Fachsemester sollen an der Ludwig-Maximilians-Universität München belegt worden sein. <sup>2</sup>Ausnahmsweise können dafür zwei Semester in einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder in einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit anerkannt werden.

(4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung des Studiums an nichtwissenschaftlichen Hochschulen sowie über die Anrechnung des Studiums an ausländischen Hochschulen entscheidet der Dekan nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. <sup>2</sup>Bei der Anrechnung von Auslandsstudien kann die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, gehört werden.

(5) Gehört das Thema der Dissertation zur Didaktik der Chemie, so können Studienzeiten an einer pädagogischen Hochschule, an erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen oder in einem Studium für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen anerkannt werden, soweit gleichwertige Studienleistungen erbracht worden sind.

(6) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt, so kann in begründeten Ausnahmefällen an die Stelle einer Abschlußprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Promotionsvorprüfung (§ 4) treten, wenn das Ablegen einer solchen Abschlußprüfung nicht zumutbar erscheint.

(7) <sup>1</sup>Die in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung (§ 5) bestanden hat. <sup>2</sup>Zu dieser wird zugelassen, wer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und ein mindestens vierjähriges Studium in einem Studiengang an einer Fachhochschule, der die in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 genannten Fächer ganz oder in Teilbereichen umfaßt und einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Promotionsfach aufweist, mit einer mit der Gesamtnote "sehr gut" (bis 1,5) bestandenen Diplomprüfung abgeschlossen hat.

## § 4 Promotionsvorprüfung

(1) Bewerber, die gemäß § 3 Abs. 6 eine Promotionsvorprüfung ablegen, müssen nachweisen, daß sie sich durch das Studium die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die erforderlich sind, ein Dissertationsthema erfolgreich zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerber hat an den Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen, in dem das Hauptfach und die beiden Nebenfächer anzugeben sind. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die in § 6 Satz 2 Buchst. a, c, g und h bezeichneten Unterlagen sowie Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Liegen die in § 3 Abs. 6 genannten Voraussetzungen und die Unterlagen gemäß Absatz 2 vor, so wird der Bewerber vom Dekan zur Promotionsvorprüfung zugelassen. <sup>2</sup>Der Dekan setzt den Prüfungstermin fest und bestimmt das Prüfungskollegium, bestehend aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Prüfern aus dem in § 13 Abs. 3 genannten Kreis der zur Betreuung von Dissertationen Berechtigten, wobei die Bestimmung des Art. 50 BayHSchG zu beachten ist. <sup>3</sup>Die Ladung zur Promotionsvorprüfung ist dem Bewerber mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüfer zuzustellen. <sup>4</sup>Im Fall der Verhinderung eines vorgesehenen Prüfers kann der Dekan kurzfristig einen Ersatzprüfer bestimmen; die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird dadurch nicht berührt.

(4) <sup>1</sup>Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. <sup>3</sup>In den Nebenfächern hat der Bewerber vertiefte Kenntnisse zumindest in Teilgebieten aufzuweisen. <sup>4</sup>Hauptfach ist das Fachgebiet, aus dem der Bewerber die Dissertation zu nehmen wünscht. <sup>5</sup>Hauptfächer können die in § 1 genannten Fächer sein. <sup>6</sup>Nebenfächer können alle Fächer sein, die an den Fakultäten für Biologie, Chemie und Pharmazie, Geowissenschaften, Mathematik sowie Physik vertreten sind. <sup>7</sup>Auf Antrag können ausnahmsweise andere Nebenfächer vom Dekan zugelassen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Promotionsvorprüfung ist vor drei Prüfern abzulegen. <sup>2</sup>Sie wird als Kollegialprüfung abgehalten. <sup>3</sup>Kein Prüfer darf in mehreren Fächern prüfen. <sup>4</sup>Die Promotionsvorprüfung dauert im Hauptfach etwa eine Stunde und in den beiden Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde. <sup>5</sup>Der wesentliche Ablauf der Promotionsvorprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von einem der drei Prüfer geführt und nach Abschluß der Prüfung von den Prüfern unterzeichnet wird.

(6) Bei Verhinderung des Bewerbers gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern sind vom Prüfungskollegium mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. <sup>2</sup>Die Promotionsvorprüfung ist nicht bestanden, wenn sie in einem der Fächer "nicht bestanden" ist.

(8) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Fächer. <sup>3</sup>Das

Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung beim Dekan eingereicht werden. <sup>4</sup>Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder macht der Bewerber von der Möglichkeit der Wiederholung innerhalb der Frist des Satzes 3 keinen Gebrauch, so ist die Promotionsvorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich.

(9) <sup>1</sup>Über die bestandene Promotionsvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Hat der Bewerber die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (Absatz 6, § 16 Abs. 5), so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid.

## § 5

### Promotionseignungsprüfung für Absolventen einer Fachhochschule

(1) <sup>1</sup>Bewerber, die nach § 3 Abs. 7 eine Promotionseignungsprüfung ablegen, müssen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Einschlägige Studiengänge an Fachhochschulen gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 sind insbesondere:

Allgemeine Chemie  
Biotechnologie  
Chemieingenieurwesen  
Chemische Technik  
Chemische Technologie  
Kunststofftechnik  
Lacke und Kunststoffe  
Lebensmittelchemie  
Nuklearchemie  
Pharmazeutische Chemie  
Technische Chemie  
Technisches Gesundheitswesen  
Verfahrenstechnik.

<sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß, ob der Studiengang an der Fachhochschule das angestrebte Promotionsfach in der Fakultät für Chemie und Pharmazie ganz oder in Teilbereichen umfaßt und zu diesem einen sinnvollen inneren Zusammenhang aufweist.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich beim Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie einzureichen. <sup>2</sup>Er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, insbesondere das Abschlußzeugnis der Fachhochschule;
2. die Angabe des Faches gemäß § 1 Satz 1, in dem er zu promovieren gedenkt, mit

einer Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines Fachhochschulabschlusses und des angestrebten Promotionsfaches;

3. eine Erklärung, ob er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionsseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Fachhochschulabschluß nicht als fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist,
2. der Bewerber nicht das erforderliche Prädikat nach § 3 Abs. 7 nachweist,
3. der Bewerber nicht die Unterlagen nach Absatz 2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
4. sich der Bewerber der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
5. der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Fakultät für Chemie und Pharmazie bereits endgültig nicht bestanden hat,
6. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Ist der Bewerber zugelassen, so sorgt der Dekan für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) <sup>1</sup>Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

<sup>2</sup>Die mündliche Prüfung setzt voraus, daß die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist.

(6) <sup>1</sup>In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die für die Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem gewählten Fach verfügt.

<sup>2</sup>In der wissenschaftlichen Arbeit soll er insbesondere zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, daß sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>3</sup>Der Dekan hat dem Bewerber Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der wissenschaftlichen Arbeit zu machen; ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema besteht nicht. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern, die der Dekan aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt, zu beurteilen. <sup>5</sup>Sprechen

sich die Gutachter übereinstimmend für die Annahme aus, so ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen; sprechen sich die Gutachter übereinstimmend für die Ablehnung aus, so ist die Arbeit abgelehnt. <sup>6</sup>Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft der Dekan die Entscheidung nach Einholung eines weiteren Gutachtens. <sup>7</sup>Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. <sup>8</sup>Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden (Absatz 9 Satz 3 Nr.1).

(8) <sup>1</sup>Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung umfaßt für das angestrebte Promotionsfach

1. Anorganische Chemie: die Prüfungsfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie
2. Biochemie: die Prüfungsfächer Biochemie, Physikalische Chemie und, nach Wahl des Bewerbers, Anorganische Chemie oder Organische Chemie
3. Lebensmittelchemie: die Prüfungsfächer Lebensmittelchemie, Organische Chemie und Biochemie
4. Organische Chemie: die Prüfungsfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie
5. Pharmakologie für Naturwissenschaften: die Prüfungsfächer Pharmakologie für Naturwissenschaften, Pharmazeutische Chemie und, nach Wahl des Bewerbers, Pharmazeutische Biologie oder Pharmazeutische Technologie oder Biochemie
6. Pharmazeutische Biologie: die Prüfungsfächer Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Chemie und Biochemie
7. Pharmazeutische Chemie: die Prüfungsfächer Pharmazeutische Chemie, Organische Chemie und, nach Wahl des Bewerbers, Physikalische Chemie oder Biochemie
8. Pharmazeutische Technologie: die Prüfungsfächer Pharmazeutische Technologie, Physikalische Chemie und, nach Wahl des Bewerbers, Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Biochemie
9. Physikalische Chemie: die Prüfungsfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie
10. Theoretische Chemie: die Prüfungsfächer Theoretische Chemie, Physikalische Chemie und, nach Wahl des Bewerbers, Anorganische Chemie oder Organische Chemie.

<sup>3</sup>Die Prüfer werden vom Dekan aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt. <sup>4</sup>Einer der Prüfer muß Fachvertreter des vom Bewerber angestrebten

Promotionsfaches sein. <sup>5</sup>Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber vom Dekan mit einer Frist von einer Woche geladen. <sup>6</sup>Bei Verhinderung des Bewerbers gilt § 16 Abs. 5 entsprechend. <sup>7</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus Einzelprüfungen in jedem der drei Prüfungsfächer. <sup>8</sup>Sie dauert in jedem Fach etwa eine Stunde. <sup>9</sup>Die Einzelprüfungen müssen innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. <sup>10</sup>Bei jeder Prüfung muß neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein, der über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anfertigt.

(9) <sup>1</sup>Die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern sind mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. <sup>2</sup>Die Promotionseignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt wurde oder als abgelehnt gilt;
2. der Bewerber in einem Prüfungsfach die mündliche Prüfung nicht bestanden hat;
3. die mündliche Prüfung gemäß Absatz 8 Satz 6 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 als nicht bestanden gilt.

(10) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung beim Dekan eingereicht werden, sofern dieser dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. <sup>3</sup>Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt. <sup>4</sup>Die Wiederholung der mündlichen Prüfung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Fächer.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Dekan unterschrieben ist.

## § 6 Zulassungsantrag

<sup>1</sup>Der Bewerber hat an den Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung einzureichen. <sup>2</sup>Diesem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der im wesentlichen Aufschluß über den wissenschaftlichen Bildungsweg und gegebenenfalls eine ausgeübte Berufstätigkeit geben muß;
- b) Nachweise (gegebenenfalls bei fremdsprachigen Zeugnissen in beglaubigter Übersetzung) über die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen; kann der Bewerber ein Zeugnis über eine der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Abschlußprüfungen vorlegen, so gelten dadurch die unter § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 verlangten Nachweise als erbracht;
- c) ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache bei Bewerbern

- nichtdeutscher Muttersprache;
- d) die druckfertige Dissertation (§ 12) in doppelter Ausfertigung;
  - e) eine Erklärung, ob und von wem die Dissertation betreut wurde; sofern die Arbeit nicht betreut wurde, ist der Genehmigungsbescheid des Promotionsausschusses beizufügen;
  - f) eine ehrenwörtliche Versicherung, daß die Dissertation selbständig, ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde und die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig angegeben sind;
  - g) eine Erklärung, ob der Bewerber bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen;
  - h) ein amtliches Führungszeugnis des Bewerbers, falls er schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
  - i) eine Erklärung, ob die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist.

## § 7 Zulassung

(1) Der Dekan stellt anhand der gemäß § 6 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 3 genannten Vorbedingungen erfüllt sind.

(2) <sup>1</sup>Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat der Dekan den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. <sup>2</sup>Verstreicht die Frist ungenutzt, so ist das Promotionsgesuch von dem Dekan zurückzuweisen. <sup>3</sup>Hierauf ist der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Gesuches hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Sind die Unterlagen vollständig und die Voraussetzungen gemäß § 3 gegeben, so ist der Bewerber vom Dekan zur Promotion zuzulassen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann außer in den in Absatz 2 genannten Fällen nur abgelehnt werden, wenn

- a) die geforderten Unterlagen unrichtig sind oder
- b) der Bewerber die in § 3 genannten Vorbedingungen nicht erfüllt oder
- c) die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt worden ist.

§ 8  
Zurücknahme des Antrages

<sup>1</sup>Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem das Prüfungsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. <sup>2</sup>Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

**III. Doktorprüfung**

§ 9  
Leistungen zur Doktorprüfung

Promotionsleistungen sind die Dissertation und die mündliche Prüfung.

§ 10  
Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens

<sup>1</sup>Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen. <sup>2</sup>Die Begutachtung der Dissertation hat binnen eines halben Jahres nach Einreichung des Zulassungsantrages zu erfolgen.

§ 11  
Bewertung der Promotionsleistungen

<sup>1</sup>Die Promotionsleistungen werden wie folgt bewertet:

0,5 = "ausgezeichnet"  
eine hervorragende Leistung

1 = "sehr gut"  
eine besonders anzuerkennende Leistung

2 = "gut"  
eine den Durchschnitt überragende Leistung

3 = "befriedigend"  
eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht

4 = "unzulänglich"  
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

<sup>2</sup>Zwischenbenotungen ("± 0,3") sind zulässig außer für die Note "0,5". <sup>3</sup>Diese Differen-

zierung erscheint nicht in der Urkunde. <sup>4</sup>Die Note "0,5" ist ausschließlich ganz hervorragenden Leistungen in der Dissertation vorbehalten und soll nur in Ausnahmefällen vergeben werden. <sup>5</sup>In der mündlichen Prüfung ist die Note "0,5" ausgeschlossen.

## IV. Dissertation

### § 12 Allgemeines

<sup>1</sup>Die Dissertation darf vor der Doktorprüfung nicht veröffentlicht werden; dies gilt nicht für die Publikation von Teilergebnissen mit Genehmigung des Betreuers. <sup>2</sup>Die Dissertation muß als druckfertiges Manuskript in deutscher Sprache vorgelegt werden, und zwar im Original möglichst in Größe DIN A 4 oder in einer Vervielfältigung in Größe DIN A 4 oder DIN A 5. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann der Dekan zustimmen, daß die Dissertation in englischer Sprache eingereicht wird. <sup>4</sup>Bewerber nichtdeutscher Muttersprache sind verpflichtet, eine Erklärung darüber beizufügen, ob und durch wen sie bei der deutschen Stilisierung der Arbeit Hilfe erfahren haben. <sup>5</sup>Die Dissertation muß fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis sowie einem tabellarischen Lebenslauf versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über die Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. <sup>6</sup>Es ist gestattet, der Dissertation als Einfügung oder getrennten Anhang Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. <sup>7</sup>Dieses Material darf in Form von Fotokopien eingereicht werden. <sup>8</sup>Die Dissertation muß ohne unerlaubte Hilfe erarbeitet worden sein. <sup>9</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. <sup>10</sup>Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

### § 13 Ausgabe und Betreuung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation kann in den in § 1 genannten Fächern vergeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in der Regel zu betreuen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß genehmigen, daß auch eine nichtbetreute Dissertation eingereicht wird.

(3) <sup>1</sup>Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die im § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Mitglieder der Fakultät für Chemie und Pharmazie. <sup>2</sup>Diese bilden den Kreis der Fachvertreter.

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation kann auch von einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder in Einrichtungen außerhalb der Universität München (z.B. in Forschungsinstituten oder Industrielabors) betreut werden. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der Bewerber im voraus das Einverständnis des Dekans sowie eines Hochschullehrers der Fakultät für Chemie und Pharmazie einzuholen. <sup>3</sup>Letzterem muß stets Gelegenheit gegeben werden, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. <sup>4</sup>Er vertritt die Arbeit vor der Fakultät und gilt als Betreuer im Sinne dieser Promotionsordnung.

(5) <sup>1</sup>Der eine Dissertation anregende Fachvertreter muß vor der Vergabe des Themas einer Dissertation anhand der vorgelegten Zeugnisse überprüfen, ob der Bewerber die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>Wenn daran begründete Zweifel bestehen, entscheidet der Dekan auf Antrag des Fachvertreters über das Vorliegen. <sup>3</sup>Im Falle einer Promotionseignungsprüfung (§ 5 Abs. 2) wird das Dissertationsthema erst nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung ausgegeben. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses eine Arbeit auch früher unter der Bedingung vergeben werden, daß die Prüfung innerhalb einer vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, nachzuholen ist.

(6) <sup>1</sup>Ein Betreuer, der aus der Universität ausscheidet, jedoch Hochschullehrer bleibt, kann bis zu drei Jahren die Betreuung fortführen und danach als erster Gutachter bestellt werden. <sup>2</sup>Der Dekan kann bei Vorliegen wichtiger Gründe diese Frist verlängern.

(7) <sup>1</sup>Das Betreuungsverhältnis kann vom Betreuer beendet werden, wenn das Betreuungsverhältnis nicht mehr zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Bewerber muß vor einer Entscheidung gehört werden.

(8) <sup>1</sup>Wird das Betreuungsverhältnis beendet, so sorgt der Promotionsausschuß für eine geeignete Weiterbetreuung der Arbeit. <sup>2</sup>Diese besteht in der Betreuung entweder durch einen anderen Fachvertreter der Fakultät, eine Betreuungskommission des Promotionsausschusses oder einen Hochschullehrer einer anderen Fakultät. <sup>3</sup>Der Bewerber soll hierzu Vorschläge machen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Bewerber die Beendigung der Betreuung zu vertreten hat; weist der Bewerber in diesem Falle jedoch einen zur Betreuung bereiten Hochschullehrer der Fakultät nach, so wird dieser zum Betreuer bestellt.

## § 14

### Beurteilung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch mindestens zwei Gutachter. <sup>2</sup>Die Gutachter werden vom Dekan aus dem Kreis der in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Hochschullehrer bestellt, die ein Fachgebiet vertreten, dem die Dissertation zugehört. <sup>3</sup>Als erster Gutachter soll der Betreuer der Dissertation bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Jedes Votum soll die Kennzeichnung der Leistung des Bewerbers enthalten sowie eine bewertende Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation. <sup>2</sup>Die Bewertung muß außerdem mit einem Notenvorschlag gemäß § 11 versehen sein. <sup>3</sup>Der Notenvorschlag "unzulänglich" kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Arbeit verbunden werden.

(3) <sup>1</sup>Die mit den Voten versehene Dissertation wird bei mindestens zehn Mitgliedern des unter § 13 Abs. 3 genannten Personenkreises, unter denen sich die dem Thema der Arbeit nächststehenden Vertreter des Faches, dem die Dissertation angehört, befinden sollen und die Mitglieder der Promotionskommission (§ 2 Abs. 2) befinden müssen, durch den Dekan in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Jeder prüfungsberechtigte Hochschullehrer hat das Recht, während des Umlaufs die Arbeit zu prüfen und mit einer Stellungnahme zu versehen. <sup>3</sup>Auf Beschluß

der Promotionskommission können Stellungnahmen von prüfungsberechtigten Wissenschaftlern außerhalb der Fakultät eingeholt werden. <sup>4</sup>Der Umlauf wird durch Anschlag in der Fakultät bekanntgegeben.

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich aus den Voten und den Stellungnahmen keine Einwände dagegen ergeben. <sup>2</sup>Besteht Übereinstimmung in der Ablehnung, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet. <sup>3</sup>Besteht keine Übereinstimmung, so ist über die Annahme oder Ablehnung auf einer Sitzung der Promotionskommission zu entscheiden; prüfungsberechtigte Hochschullehrer, die nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 eine Stellungnahme abgegeben haben, können zur mündlichen Äußerung gebeten werden. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1 kann die Promotionskommission beschließen, den Promotionsausschuß mit der Angelegenheit zu befassen (Absatz 5, § 2 Abs. 1). <sup>5</sup>Die Promotionskommission kann auch beschließen, daß die Abhandlung dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben wird. <sup>6</sup>In diesem Falle bleibt das Umlaufexemplar bei den Akten. <sup>7</sup>Der Bewerber hat die neue Fassung innerhalb von 18 Monaten wieder einzureichen. <sup>8</sup>Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. <sup>9</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. <sup>10</sup>Die umgearbeitete Fassung der Dissertation wird von denselben Gutachtern beurteilt, wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. <sup>11</sup>Eine zweite Umarbeitung oder eine nochmalige Vorlage einer neuen Arbeit ist ausgeschlossen. <sup>12</sup>Ist zur Behebung der Mängel der Dissertation eine Rückgabe zur Umarbeitung nicht erforderlich, kann die Promotionskommission die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. <sup>13</sup>In diesem Fall ist die Dissertation vor dem Druck dem Betreuer vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Beschließt die Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 4, den Promotionsausschuß mit der Angelegenheit zu befassen, so ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission unter Berücksichtigung der Voten der Gutachter und gegebenenfalls der im Umlaufverfahren nach Absatz 3 ergangenen Stellungnahmen ein ausführlicher Bericht darüber zu erstellen, aus welchen Gründen die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nicht entschieden hat. <sup>2</sup>Der Dekan legt daraufhin eine Frist von mindestens vier Wochen Dauer fest, während der die Dissertation, die Voten der Gutachter, gegebenenfalls die im Umlaufverfahren nach Absatz 3 ergangenen Stellungnahmen und der Bericht des Vorsitzenden der Promotionskommission zur Einsichtnahme im Dekanat der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausliegen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind vom Dekan von dem Beginn und der Dauer der Auslagefrist schriftlich zu informieren.

(6) <sup>1</sup>Der Bewerber wird vom Dekan über die Annahme beziehungsweise Ablehnung der Dissertation benachrichtigt. <sup>2</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) <sup>1</sup>Ist die Dissertation angenommen, so tragen die Gutachter der Promotionskommission ihre in den Voten vermerkten Notenvorschläge vor. <sup>2</sup>Bei übereinstimmender Beurteilung gilt die von den Gutachtern vorgeschlagene Note als Note der Dissertation. <sup>3</sup>Besteht keine Übereinstimmung, so setzt die Promotionskommission die Note fest. <sup>4</sup>Wurden im Rahmen des Umlaufverfahrens Einwände gegen die von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten

erhoben, so setzt abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Promotionskommission nach Anhörung derjenigen Hochschullehrer, die die Einwände erhoben haben, die Note fest.

## V. Mündliche Prüfung

### § 15

#### Ladung zur mündlichen Prüfung

<sup>1</sup>Ist die Dissertation angenommen, so wird der Bewerber durch den Dekan mindestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung unter Mitteilung der Namen der Kommissionsmitglieder schriftlich geladen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Dekans kann diese Frist in Ausnahmefällen verkürzt werden.

### § 16

#### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache mit der Promotionskommission (§ 2 Abs. 2), die zeigen soll, daß der Bewerber das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie die moderne Entwicklung seines Faches kennt. <sup>2</sup>Stammt das Thema der Dissertation aus der Fachdidaktik, so muß die mündliche Prüfung sich auch auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung dauert etwa 1 Stunde 30 Minuten. <sup>4</sup>Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung Mitglieder und Doktoranden der Fakultät nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zulassen. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung sowie der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Promotionskommission fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 11 nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder der Promotionskommission. <sup>2</sup>Erreicht der Bewerber auf Grund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note "befriedigend", so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden; das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens beim Dekan einreichen. <sup>2</sup>Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(5) <sup>1</sup>Wenn der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an dem Erscheinen in der mündlichen Prüfung verhindert ist oder von der mündlichen Prüfung zurücktritt, so hat er unverzüglich an den Dekan ein begründetes Gesuch um Verschiebung der Prüfung zu richten. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan ein amtsärztliches Zeugnis

verlangen. <sup>3</sup>Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung oder wenn die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe vom Dekan nicht anerkannt werden, gilt diese als nicht bestanden.

(6) <sup>1</sup>Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (Absätze 3 und 5), so erhält er darüber schriftlich Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## VI. Ergebnis der Doktorprüfung

### § 17

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die Dissertation mindestens mit "befriedigend" bewertet wurde.

(2)<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Promotion wird ermittelt, indem die Summe aus der 1,5fach gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung durch 2,5 geteilt wird. <sup>2</sup>Die Gesamtnote lautet:

bis 0,7	summa cum laude	-	eine hervorragende Leistung
über 0,7 bis 1,5	magna cum laude	-	eine besonders anzuerkennende Leistung
über 1,5 bis 2,5	cum laude	-	eine den Durchschnitt überragende Leistung
über 2,5 bis 3,3	rite	-	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht.

(3) Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Noten ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen.

(4) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber ein Prüfungszeugnis, das die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Prüfer enthält. <sup>2</sup>Dieses Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades; auch Bezeichnungen wie Doktor designatus (Dr.des.) u.ä. sind unzulässig. <sup>3</sup>Diese Bestimmung ist in das Prüfungszeugnis aufzunehmen.

## VII. Druck der Dissertation

### § 18 Druckpflicht

(1) <sup>1</sup>Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber seine Dissertation drucken zu lassen. <sup>2</sup>Als Druck sind normaler Satzdruck und Fotodruck zugelassen. <sup>3</sup>Abweichungen von diesen Druckverfahren bedürfen der Genehmigung des Dekans.

(2) <sup>1</sup>Der Titel muß die Bezeichnung "Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München" enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät zur Beurteilung eingereicht wurde. <sup>2</sup>Auf der Innenseite des Titelblattes der Dissertation sind die Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen. <sup>3</sup>Am Schluß der Dissertation sind die wesentlichen Lebensdaten des Verfassers (§ 6 Satz 2 Buchst. a) anzufügen.

(3) Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, so kann der Dekan dem Bewerber auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation drucken oder erscheinen zu lassen.

(4) Die Dissertation oder der gemäß Absatz 3 genehmigte Teil kann in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbständige Monographie veröffentlicht werden.

### § 19 Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) <sup>1</sup>Von der gedruckten Dissertation, im Fall des § 18 Abs. 3 von dem Teildruck, sind 40 Exemplare innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung an den Dekan mit beigefügter Bestätigung des Betreuers der Arbeit abzuliefern, daß die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen des § 18 entsprechen sowie etwaige gemäß § 14 Abs. 4 Satz 12 auferlegte Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden beziehungsweise typographische Fehler korrigiert wurden. <sup>2</sup>Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des § 18 Abs. 4 verringert sich die Anzahl der abzuliefernden Exemplare auf sechs, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Der Dekan kann die Ablieferungspflicht als erfüllt ansehen, wenn durch eine Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlages und eine Bestätigung der Druckerei oder des Verlages über die bereits erfolgte Bezahlung der abzuliefernden Exemplare und spätere direkte Zusendung derselben an die Fakultät die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

(3) <sup>1</sup>Im Falle des § 18 Abs. 3 sind über die in den Absätzen 1 und 2 genannte Zahl hinaus noch acht vollständige maschinenschriftliche Exemplare der Endfassung der Dissertation ohne Berücksichtigung der in § 6 Satz 2 Buchst. d genannten Exemplare abzuliefern. <sup>2</sup>Das

Bild- und Kartenmaterial darf hierbei in Form von Fotokopien beigelegt werden. <sup>3</sup>Die in § 12 Satz 6 genannten Zusätze können bei diesen Exemplaren entfallen.

(4) In Ausnahmefällen kann der Dekan zulassen, daß anstelle der in Absatz 1 genannten 40 Exemplare drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abgeliefert werden.

## **VIII. Verleihung des Doktorgrades**

### **§ 20**

#### **Ausstellung der Urkunde**

(1) Nach Bestehen der Doktorprüfung und Abgabe der Pflichtexemplare oder Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 fertigt die Fakultät die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades aus.

(2) <sup>1</sup>Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgte Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation, der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung gemäß § 11 sowie der Gesamtnote der Promotion gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2. <sup>2</sup>Sie wird von dem Rektor der Universität München und dem Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>3</sup>Der Tag der Ausstellung ist der Tag der mündlichen Prüfung.

(3) Das Recht zur Führung des Doktorgrades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

### **§ 21**

#### **Erneuerung der Urkunde**

Die Doktorurkunde kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren als besondere Ehrung erneuert werden.

## **IX. Ehrenpromotion**

### **§ 22**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verleihung eines Dr. rer. nat. h.c. muß von mindestens zwei Mitgliedern des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises gestellt werden und muß eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen des zu Ehrenden enthalten. <sup>2</sup>Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuß in einer Sitzung. <sup>3</sup>Auf der Einladung zur Sitzung des Promotionsausschusses muß ausdrücklich erwähnt sein, daß über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll.

(2) <sup>1</sup>Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer hierüber in lateinischer Sprache

ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind. <sup>2</sup>§ 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **X. Schlußbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Folgen einer Täuschung**

(1) Hat der Bewerber bei der Promotionsleistung getäuscht, so muß der Promotionsausschuß entscheiden, ob die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt wird und das unrichtige Prüfungszeugnis und eine bereits verliehene Urkunde einzuziehen ist.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(4) Dem Betroffenen muß vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

### **§ 24**

#### **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. März 1981 (KMBI II S. 169) mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

(2) <sup>1</sup>Promotionsverfahren, für die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde, werden nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung durchgeführt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Bewerber vor der Entscheidung über die Zulassung gegenüber dem Dekan schriftlich erklärt, daß das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll; die Erklärung kann nicht widerrufen werden. <sup>3</sup>Für Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits ein Promotionsverfahren begonnen haben, gelten noch die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Promotionsordnung. <sup>4</sup>Die in Satz 3 benannten Bewerber müssen mit dem Zulassungsantrag die schriftliche Bestätigung eines Fachvertreters über den Beginn des Promotionsverfahrens vorlegen, die bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bei ihm zu beantragen ist. <sup>5</sup>Eine Verlängerung dieser Frist ist ausge-

schlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. November 1993 und vom 20. November 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 19. Januar 1998, Nr. X/4-3/187 503.

München, den 29. Januar 1998

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 2. Februar 1998 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 4. Februar 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Februar 1998.